Turn-Bund 03 Roding

Badminton
Fußball
Gewichtheben
Handball
Karate
Skisport
Tennis
Turnen
Volleyball

Turn-Bund 03 Roding - Am Kalvarienberg 14 - 93423 Roding

info@tb03-roding.de
Roding, den 16.06.2007

JUGENDORDNUNG DES TB 03 RODING

- § 1 Die überfachliche Jugendarbeit des TB 03 Roding richtet sich nach der Jugendsatzung des BLSV.
- § 2 Zur Vereinsjugend des TB 03 Roding gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- § 3 Verantwortlicher für die Jugendarbeit ist der Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiter / die Vereinsugendleiter / die Vereinsugendleiter
- § 4 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Vereinsjugendausschuß gebildet. Ihm gehören an:
 - a) der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender,
 - b) die Jugendleiter der Abteilungen,
 - c) die Jugendsprecher der Abteilungen und des Vereins.

Der Vereinsjugendausschuß wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassier und einen Schriftführer.

Beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung oder vom Vereinsjugendausschuß benannt werden.

- § 5 Mindestens einmal jährlich findet jeweils im Oktober eine Jugendversammlung des Vereins statt.
 - Sie besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendausschuß,
 - b) dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vereinsausschusses,
 - c) allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
 - Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendsprecher (-in).
 - Ort, Zeit und Tagesordnung der Jugendversammlung sind durch Veröffentlichung in der Presse und Anschlag im Vereinskasten mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben.
- § 6 Die Jugendlichen der einzelnen Abteilungen wählen aus ihren Reihen je zwei Abteilungsjugendsprecher.
- § 7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendleiters oder eines Jugendsprechers wird innerhalb von zwei Monaten durch die Abteilung ein neuer Jugendleiter bzw. Jugendsprecher benannt.

Turn-Bund 03 Roding

JUGENDORDNUNG

- § 8 Der Vereinsausschuß stellt dem Vereinsjugendausschuß zur Durchführung von Jugendveranstaltungen Finanzmittel zur Verfügung.
 Über diese Mittel ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
 Zeichnungsberechtigt ist der Vereinsjugendleiter (-in).
- § 9 Nicht geregelte Fragen in dieser Jugendordnung richten sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung des TB 03 Roding.
- § 10 Vorstehende Jugendordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

Roding, den 28.11.1986

Dr. Franz Klotz

Jugendleiter